

VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 1 A 1259/05

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED] z.Z. im Kirchenasyl,
[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: türkisch,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Roß und andere,
Kopstadtplatz 2, 45127 Essen, - AY-303/04-KD -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge -Außenstelle Braunschweig-,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - [REDACTED] 163 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asyl und Aufenthaltsbeendigung

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 1. Kammer - ohne mündliche Verhandlung
am 30. März 2007 durch Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Schmidt-Vogt als
Einzelrichter für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat.

Im übrigen wird das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen eines Abschiebungshindernisses im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in der Person des Klägers festzustellen. Insoweit wird der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 09.02.2005 aufgehoben.

Die Beteiligten tragen die Kosten des Verfahrens jeweils zur Hälfte.

Wegen der Kostenentscheidung ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger, ein türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit, begehrt die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen eines Abschiebungshindernisses im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Er wurde am [REDACTED] in [REDACTED], Provinz Sirnak, geboren. Gemeinsam mit seiner Ehefrau [REDACTED] kam er im August 1992 in das Bundesgebiet und beantragte die Anerkennung als Asylberechtigter. Bei der Anhörung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - heute Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - (nachfolgend nur Bundesamt) am [REDACTED] 1994 gab der Kläger an, er habe in Sirnak ein Haus gekauft und darin ein Textilgeschäft eröffnet. Während der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der türkischen Armee und der PKK im Jahre 1992 sei das Textilgeschäft beschossen und zerstört worden. Er sei verhaftet und während der 6-tägigen Inhaftierung gefoltert worden, beispielsweise durch Elektroschocks. Nach der Freilassung sei er mit Hilfe einer Schlepperorganisation ausgewandert. Die Ehefrau des Klägers verwies bei ihrer Anhörung auf die Angaben des Klägers und machte keine eigenen asylrelevanten Gründe geltend.

Mit Bescheid vom 03.05.1994 lehnte das Bundesamt eine Anerkennung des Klägers und seiner Ehefrau als Asylberechtigte ab. Ihre Angaben bei der Anhörung hätten keine Anhaltspunkte für eine ihnen persönlich geltende politische Verfolgung ergeben. Ihre kurdische Volkszugehörigkeit führe nicht zu einer Anerkennung als Asylberechtigte. Trotz vielfältiger Beschränkungen unterlägen die Kurden in der Türkei wegen ihrer Volkszugehörigkeit keiner staatlichen Verfolgung. Außerdem gebe es für die Kurden in der Türkei eine inländische Fluchtalternative. Die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes bzw. eines Abschiebungshindernisses seien ebenso wenig erfüllt.

Die anschließend erhobene Klage wies das erkennende Gericht durch Urteil vom 18.10.1995 - 1 A 5119/94 - wegen Versäumung der Klagefrist durch Verschulden der da-

maligen Prozessbevollmächtigten der Kläger als unzulässig ab. Ihren Antrag auf Zulassung der Berufung lehnte das Nds. OVG mit Beschluss vom 29.11.1995 - 11 L 7278/95 - ab, auf den ebenfalls verwiesen wird.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 23.04.1998 stellten der Kläger und seine Ehefrau einen Folgeantrag mit der Begründung, nach der beigefügten Bescheinigung der Staatsanwaltschaft beim Staatssicherheitsgericht Diyarbakir vom 25.03.1998 werde er wegen Mitgliedschaft in der PKK gesucht. Den Antrag lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom 06.05.1998 ab. Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Asylverfahrens seien nicht erfüllt. Außerdem handele es sich bei der Bescheinigung vermutlich um eine Fälschung. Die am 14.05.1998 erhobene Klage wies die 11. Kammer des erkennenden Gerichts durch Urteil vom 17.11.1998 - 11 A 3070/98 - ab. Das Bundesamt habe zutreffend angenommen, dass die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Asylverfahrens nicht vorlägen. Die im gerichtlichen Verfahren geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten hätten keine asylerbliche Bedeutung. Den Antrag des Klägers und seiner Ehefrau auf Zulassung der Berufung lehnte das Nds. OVG mit Beschluss vom 23.12.1998 - 11 L 5605/98 - ab. Auf beide gerichtliche Entscheidungen wird wiederum Bezug genommen.

Im Anschluss an das erste Folgeverfahren tauchte der Kläger unter. Er wurde am 12.12.1998 in Koblenz verhaftet und von dort am 28.12.1998 in die Türkei abgeschoben.

Nach der Rückkehr in das Bundesgebiet stellte der Kläger unter dem Alias-Namen [REDACTED] am 07.10.1999 den zweiten Asylfolgeantrag, den das Bundesamt nach Klärung der Identität des Klägers mit bestandskräftig gewordenem Bescheid vom 16.12.1999 ablehnte. Anschließend hielt sich der Kläger unter anderem in Belgien auf. Seit Anfang des Jahres 2002 befindet er sich im sog. Kirchenasyl [REDACTED].

Mit anwaltlichem Schreiben vom 10.04.2003 beantragte der Kläger erneut die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbot bzw. Abschiebungshindernisses in seiner Person.

Zur Begründung machte er geltend, er sei nach der Abschiebung in der Türkei verhaftet und gefoltert worden sei. Ferner verwies er auf beigefügte Bescheinigungen des Therapiezenters für Folteropfer Köln vom 23.01.2002, des psychologischen Beratungszentrums der evangelischen Gemeinde [REDACTED] vom 07.08.2002 und ein fachärztliches psychotherapeutisch-psychotraumatologisches Gutachten des Facharztes Dr. med. [REDACTED] vom 18.01.2003, dass bei ihm eine posttraumatische Belastungsstörung - PTBS - mit der Gefahr einer Retraumatisierung bei einer erneuten Abschiebung in die Türkei bestehe.

Mit Bescheid vom 09.02.2005 lehnte das Bundesamt es ab, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen und den Bescheid vom 03.05.1994 hinsichtlich der Feststellung eines Abschiebungshindernisses abzuändern. Zur Begründung führte es im Einzelnen aus, die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen von § 71 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens lägen nicht vor. Unabhängig davon habe der Kläger eine Traumatisierung durch in der Türkei nach der Abschiebung im Dezember 1998 erlittene Folter nicht glaubhaft machen können. Eine PTBS sei außerdem in der Türkei hinreichend behandelbar. Demzufolge käme die Feststellung eines Abschiebungshindernisses im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht in Betracht.

Der Kläger hat am 25.02.2005 Klage erhoben.

Zur Begründung verweist er insbesondere auf das Gutachten des Facharztes Dr. med. [REDACTED] vom 18.01.2003 und dessen ergänzende Stellungnahmen vom 21.07.2003 und in der Anlage zu dem Schriftsatz vom 06.06.2005.

Mit Schriftsatz vom 23.03.2007 hat der Kläger die Klage auf Anerkennung als Asylberechtigte und auf die Verpflichtung zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG zurückgenommen.

Er beantragt,

das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 09.02.2005 zu verpflichten, in seiner Person das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

Der Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die Gründe des angefochtenen Bescheides vom 09.02.2005,

die anhängig gebliebene Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten und des Sachverhalts im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes (Beiakten A bis F) und der Region Hannover als zuständiger Ausländerbehörde (Beiakten G und H) Bezug genommen. Die Gerichtsakte und die Beiakten sind Grundlage der Entscheidung gewesen, ebenso die mit Verfügungen vom 26. und 28.03.2007 den Beteiligten übersandten Unterlagen.

Entscheidungsgründe

Das Verfahren ist gemäß § 92 Abs. 2 Satz 3 VwGO mit der Kostenfolge aus § 155 Abs. 2 VwGO einzustellen, soweit der Kläger seine Klage auf Anerkennung als Asylberechtigter und die Verpflichtung des Bundesamtes zur Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbotes im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG mit Schriftsatz der Prozessbevollmächtigten vom 20.03.2007 zurückgenommen hat.

Mit der anhängig gebliebenen Klage, über die der Einzelrichter mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung entscheidet, auf Verpflichtung des Bundesamtes zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen eines Abschiebungshindernisses im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hat der Kläger Erfolg. Insoweit ist der Bescheid des Bundesamtes vom 09.02.2005 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für ihn landesweit eine erhebliche konkrete

Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Ob eine derartige Gefahr im Herkunftsland vorliegt, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zunächst in Anwendung des allgemeinen asylrechtlichen Prognosemaßstabs der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ zu bestimmen. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG setzt ferner voraus, dass die dem Ausländer drohende Gesundheitsgefahr erheblich sein muss, also eine Gesundheitsbeeinträchtigung von besonderer Intensität erwarten lässt, wenn sich sein Gesundheitszustand wesentlich oder sogar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Konkret wäre diese Gefahr, wenn die Verschlechterung alsbald nach der Rückkehr in das Heimatland eintritt (vgl. Urteil vom 17.10.2006 - 1 C 18.05 -, AuAs 2007, S. 30 = juris m.w.N.).

In Anwendung dieser Maßstäbe droht dem Kläger bei einer erneuten Rückkehr in die Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche und konkrete Gefahr im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Aufgrund einer wertenden Gesamtbetrachtung (vgl. BVerfG, Beschl. v. 26.10.2000 - 2 BvR 1280/99 -, u.a. InfAuslR 2001 S. 89) des Inhalts der beigezogenen Vorgänge des Bundesamtes über die vier Asylverfahren des Klägers (und seiner Familie), des Vortrags der Beteiligten im Klageverfahren und der weiteren, mit Verfügungen vom 26. und 28.03.2007 den Beteiligten übersandten Unterlagen ist das erkennende Gericht davon überzeugt, dass bei dem Kläger ein auf erlittener Folter während der Inhaftierung in der Türkei nach der Abschiebung am 28.12.1998 beruhendes Trauma mit der Folge einer posttraumatischen Belastungsstörung - PTBS - und der Gefahr einer asylerheblichen Retraumatisierung für den Fall einer erneuten Abschiebung in die Türkei besteht.

Das Gericht berücksichtigt im Wesentlichen das psychotherapeutisch-psychotraumatologische Gutachten des Facharztes Dr. med. [REDACTED] vom 18.01.2003 i.V.m. seinen ergänzenden Stellungnahmen vom 21.07.2003 und in der Anlage zum Schriftsatz vom 06.06.2005 (Bl. 16 bis 40 und Bl. 67 bis 69 der Beiakte A sowie Blatt 57 bis 61 der Gerichtsakte), das das Bundesamt - Außenstelle Braunschweig - seinem Vermerk vom 02.06.2003 ebenfalls zugrundegelegt hat (vgl. Bl. 64 der Beiakte A). Das Gutachten erfüllt die an ein fachpsychiatrisches Gutachten im gerichtlichen Verfahren zu stellenden Anforderungen (vgl. dazu das Urteil der Kammer vom 14.12.2005 - 1 A 2441/05 - m.w.N. sowie die Abhandlung von Ebert und Kindt, Die posttraumatische Belastungsstörung im Rahmen von Asylverfahren, VBIBW 2004, S. 41 f). Denn es beruht auf einer ausführlichen, sorgfältigen Anamnese und letztlich auf einer kritischen Würdigung der gefundenen Ergebnisse. Insofern ist es unerheblich, dass Dr. med. [REDACTED] die Angaben des Klägers über die Beteiligung des damaligen Bevollmächtigten bei dem zweiten, unter dem Alias-Namen [REDACTED] am 07.10.1999 gestellten Asylfolgeantrag nicht hinterfragt, sondern offensichtlich ungeprüft übernommen hat (vgl. Bl. 7 und 36 des Gutachtens sowie den Hinweis zu 2. in der gerichtlichen Verfügung vom 15.03.2007). Auf diesen Gesichtspunkt ist das Bundesamt in dem Bescheid vom 09.02.2005 deshalb zu Recht nicht eingegangen.

Die Einwände des Bundesamtes in dem Bescheid vom 09.02.2005 gegen die Glaubwürdigkeit des Klägers, die Glaubhaftigkeit seines Vorbringens und die darauf aufbauenden Feststellungen des Facharztes Dr. med. [REDACTED] in dem Gutachten vom 18.01.2003 teilt das erkennende Gericht nicht:

Bei der Prüfung der verfahrensrechtlichen Voraussetzungen von § 71 AsylVfG i.V.m. § 51

Abs. 1 bis 3 VwVfG für den Folgeantrag vom 10.04.2003 untersucht es im Abschnitt 1. des Bescheides vom 09.02.2005 auf den Seiten 5 bis 10 das Vorbringen des Klägers und sein Verhalten in den bisherigen drei Asylverfahren. Zusammengefasst kommt es zu dem Ergebnis, dass der Kläger mit seinem teilweise unsubstantiierten, widersprüchlichen, gesteigerten, auf Unterlagen mit zweifelhafter Echtheit gestützten Vorbringen und der Stellung des dritten Asylfolgeantrags unter einem Alias-Namen nicht glaubhaft gemacht habe, im Jahre 1992 vorverfolgt aus der Türkei ausgereist zu sein. Daher könne sein weiterer Vortrag nicht überzeugen, er sei nach der Abschiebung am 28.12.1998 in die Türkei dort verhaftet und während der etwa einmonatigen Haft bei den Verhören gefoltert worden. Bei dieser Prüfung hat das Bundesamt jedoch Angaben des Klägers im Asylverfahren unberücksichtigt gelassen, die rückblickend die Wiedergabe seines Verfolgungsschicksals und sein Verhalten in den ersten beiden Folgeverfahren plausibel machen und außerdem die von Dr. med. [REDACTED] diagnostizierte PTBS in ihrem Ansatz und Ausgangspunkt bestätigen.

Der Kläger erklärte bei der Anhörung durch das Bundesamt am 09.02.1994 (Bl. 24 ff der Beiakte D), im Zusammenhang mit dem Newroz-Fest 1992 sei es auch in Sirnak zu Schießereien zwischen der türkischen Armee und der PKK gekommen und sein Textilgeschäft davon betroffen worden. Nach der Zerstörung des Ladens sei er verhaftet, während der Haft mit Elektroschocks gefoltert und anschließend mit kaltem Wasser übergossen worden. Das Bundesamt bewertete diese Schilderung des Klägers in dem Bescheid vom 03.05.1994 lediglich als Misshandlungen, die für sich genommen ebenfalls zu keiner Anerkennung als Asylberechtigter führen könnten, unterließ es dabei jedoch, die Angaben des Klägers über die Schießereien in Sirnak im Zusammenhang mit dem Newroz-Fest 1992, seine Inhaftierung und die während der Haft erlittene Folter mit dem ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln konkret abzugleichen. Denn wegen der als Newroz-Massaker 1992 bekannt gewordenen Übergriffe des türkischen Militärs u.a. in Cizre und Sirnak mit vielen Toten wird in der Klageschrift vom 23.06.1994 im Verfahren 1 A 5119/94 zutreffend ausgeführt, dass für Kurden aus der Provinz Sirnak ein Abschiebestopp bestehe und die Provinz eine der momentan bedrohtesten Provinzen und akutes Kampfgebiet zwischen dem türkischen Militär und der PKK sei (vgl. die den Beteiligten mit Verfügung vom 28.03.2007 übersandten Unterlagen: den Lagebericht Türkei des Auswärtigen Amtes vom 12.06.1992, Archiv der Gegenwart vom 30.03.1992, 36624, TÜRKEI, den Auszug aus der Abhandlung von Rechtsanwalt Schultz, Das „PKK-Verbot“ und den Erlass des Nds. Innenministeriums vom 03.04.1992 über die Verlängerung des Abschiebestopps für Kurden aus der Türkei).

In dem Klageverfahren 1 A 5119/94 konnte das Vorbringen des Klägers gegenüber dem Bundesamt und dem erkennenden Gericht nicht nachgeprüft werden, weil die Klage in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts - BVerwG - und des Bundesverfassungsgerichts - BVerfG - wegen Versäumung der Klagefrist durch Anwaltsverschulden am 18.10.1995 als unzulässig abgewiesen werden musste. Zwar hat das BVerfG in dem in dem Urteil vom 18.10.1995 zitierten Beschluss vom 20.04.1982 - 2 BvL 26/81 -, BVerfGE 60, S. 253 festgestellt, dass § 14 Abs. 1 AuslG a.F. die Abschiebung eines politisch Verfolgten trotz Abweisung der Klage als unzulässig verbiete und die Ausländerbehörde deshalb bei der weiteren Gestaltung des Aufenthalts alle dafür erheblichen Umstände zu berücksichtigen habe (ebenso BVerfG, Beschluss vom

11.12.1992 - 2 BvR 1471/92 -, juris, zu § 51 AuslG). Diese Möglichkeit des ausländerrechtlichen Abschiebungsschutzes für abgelehnte Asylbewerber spielte allerdings in der Verfahrenspraxis der für das Herkunftsland Türkei überwiegend zuständigen 1. Kammer des Gerichts, deren Vorsitzende der erkennende Einzelrichter seit 1991 ist, eine völlig unbedeutende Rolle. Erst seit den Entscheidungen des BVerwG vom 07.09.1999 - 1 C 6.99 -, InfAuslR 2000, S. 16 und vor allem vom 21.03.2000 - 9 C 41.99 -, BVerwGE 111, S. 77 hat sich das Verfahren durchgesetzt, dass das Bundesamt als zuständige Behörde auch bei einem unzulässigen Folgeantrag zumindest das Vorliegen von Abschiebungshindernissen i.S.v. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG durch Wiederaufgreifen des Verfahrens im weiteren Sinne nach Ermessen prüft. An beide Entscheidungen anknüpfend hat das BVerfG in dem Beschluss vom 21.06.2000 - 2 BvR 1989/97 -, InfAuslR 2000, S. 459 seine frühere Rechtsprechung bestätigt, dass in verwaltungsgerichtlichen Asylverfahren bei der Versäumung der Klagefrist das Verschulden des Prozessbevollmächtigten dem Verschulden des Beteiligten gleichgestellt wird.

In Anbetracht dieser Entwicklung ist es für das erkennende Gericht „typisch“, dass der Kläger den Folgeantrag vom 23.04.1998 auf eine wahrscheinlich gefälschte Bescheinigung der Staatsanwaltschaft beim Staatssicherheitsgericht Diyarbakir gestützt und den zweiten Folgeantrag unter dem Alias-Namen ██████████ gestellt hat (zu ähnlich „typischen“ Abläufen vergleiche die in der mit Verfügung vom 26.03.2007 übersandten Erkenntnismittelliste aufgeführten Urteile der Kammer vom 14.10.2004 - 1 A 5487/02 -, vom 02.12.2004 - 1 A 2621/04 -, vom 21.01.2005 - 1 A 4447/03 - und vom 14.03.2005 - 1 A 800/03 -). Ein derart „typischer“ Ablauf von Asylverfahren eines Asylbewerbers bedeutet allerdings kein Indiz für oder gegen seine persönliche Glaubwürdigkeit und die Glaubhaftigkeit seines Vorbringens. Vielmehr muss sich das erkennende Gericht trotzdem jeweils von der persönlichen Glaubwürdigkeit eines Folgeantragstellers und der Glaubhaftigkeit seines Vorbringens überzeugen (sie bejahend beispielsweise in den Urteilen vom 21.01.2005 - 1 A 4447/03 - und vom 14.03.2005 - 1 A 800/03 -, sie verneinend in den Urteilen vom 14.10.2004 - 1 A 5487/02 - und vom 02.12.2004 - 1 A 2621/04 -).

Für den Kläger hat Herr Dr. med. ██████████ bei der notwendigen Gesamtwürdigung der vier Asylverfahren in dem Gutachten vom 18.01.2003 zutreffend festgestellt, dass die Angaben des Klägers, vor der Ausreise im Sommer 1992 und nach der Abschiebung am 28.12.1998 in der Türkei inhaftiert und während der Haft mit verschiedenen Methoden gefoltert worden zu sein, glaubhaft sind. Weiter teilt das erkennende Gericht seine Bewertung, der Kläger habe aus Verzweiflung darüber, im Asylverfahren ungerecht behandelt worden zu sein, weil die Behörden ihm nicht geglaubt und ihn trotz der erlittenen Folterungen mit der Folge erneuter Folterungen abgeschoben hätten, für den zweiten Folgeantrag einen Alias-Namen verwendet, worüber er inzwischen tiefe Scham empfinde (vgl. die ergänzende Stellungnahme vom 21.07.2003, Bl. 67 der Beiakte A). Vor dem Hintergrund der innenpolitischen Situation in der Provinz Sirnak im Jahre 1992 (Stichwort „Newroz-Massaker“) und den glaubhaften Angaben des Klägers bei der Anhörung durch das Bundesamt am 09.02.2004, er sei im Sommer 1992 während der einwöchigen Haft mit verschiedenen Methoden gefoltert worden, ist die Einschätzung von Dr. med. ██████████ ebenfalls plausibel, der Kläger sei bereits 1992 traumatisiert und psychisch instabil nach Deutschland gekommen. Die Traumatisierung habe sich in den Folgejahren u.a. wegen

der fehlenden Anerkennung seines Verfolgungsschicksals weiter verschlimmert und durch die erlittene Folter nach der Abschiebung in die Türkei am 28.12.1998 zu einer schweren zusätzlichen Traumatisierung geführt. Deshalb schließt sich das erkennende Gericht seiner Feststellung an, dass bei dem Kläger eine PTBS besteht, die bei einer erneuten Abschiebung in die Türkei seinen gegenwärtigen Krankheitszustand erheblich verschlimmern und zu einer permanenten Retraumatisierung führen würde.

Danach sind die in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bestimmten Voraussetzungen für die Feststellung eines gesundheitsbedingten Abschiebungshindernisses in der Person des Klägers erfüllt und das Bundesamt hierzu unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 09.02.2005 entsprechend zu verpflichten.

Der anhängig gebliebene Klage ist demzufolge mit den Nebenentscheidungen aus §§ 154 Abs. 1, 167 VwGO und 83 b Abs. 1 AsylVfG stattzugeben.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit das Verfahren eingestellt wurde, ist das Urteil unanfechtbar (§§ 92 Abs. 3 Satz 2 und 158 Abs. 2 VwGO).

Im übrigen steht den Beteiligten gegen dieses Urteil die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich zu beantragen; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Schmidt-Vogt